

## **AG Freiburg**

**Beschluss vom 04.05.2022**

**Aktenz.: 450 F 42/22**

### **Tenor:**

1. Der Antrag der Kindeseltern und gesetzlichen Vertreter, Herr E und Frau E, vom 05.01.2022 auf Erteilung der Genehmigung zur Ermächtigung des minderjährigen Betroffenen, ihres Sohnes M, geboren am x.x.2007, zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit dem Gegenstand, Level in Computerspielen zu programmieren, wird zurückgewiesen. Die familiengerichtliche Genehmigung hierzu wird versagt.
2. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller, Herr E und Frau E, je zur Hälfte.

### **Gründe:**

Mit Schriftsatz vom 05.01.2022 beantragten die Kindeseltern E die Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung gemäß § 112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ihr Sohn M möchte ein Erwerbsgeschäft gründen; er programmiert Level in Computerspielen, stellt diese online auf einer Plattform Mitspielern zur Verfügung und erhält dafür eine Vergütung. Dieser Tätigkeit geht er bereits seit etwa einem Jahr nach. Der Kindesvater erklärte sich durch den Antrag, die Kindesmutter auch bei der persönlichen Anhörung mit dem Vorhaben ausdrücklich einverstanden. Der Betroffene [M] legte eine Tätigkeitsbeschreibung vor. Mit Schreiben vom 28.01.2022 bestätigte der Klassenlehrer, Herr L, dass sich die Erwerbstätigkeit des Betroffenen [M] derzeit nicht auf seine schulischen Leistungen auswirken würde.

Die Industrie- und Handelskammer X reichte am 09.02.2022 eine Stellungnahme ein aufgrund der eingereichten Unterlagen. Diese seien im Wesentlichen vollständig und plausibel. Die finanziellen Risiken seien gering. Die beabsichtigte Aufnahme des Erwerbsgeschäfts werde als positiv angesehen. Es werde davon ausgegangen, dass er von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten her in der Lage sein werde, das Vorhaben selbstständig zu betreiben und zu kontrollieren.

Am 28.03.2022 fand die persönliche Anhörung des Betroffenen bei Gericht statt. Sein Vorhaben wurde mit ihm erörtert. Auf den Vermerk zur Anhörung wird Bezug genommen. Nach dem Eindruck des Gerichts ist der Betroffene [M] sicherlich technisch sehr versiert. Das Programmieren ist sein Hobby und auch sein Berufswunsch. Die von ihm genannten Daten zu Nutzerzahlen und erhaltenen Vergütungen sprechen für sich, dass er wohl gute Produkte (Level) den anderen Mitspielern anbietet. Die Genehmigung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erteilbar (OLG Stuttgart, Beschl. vom 14.12.2009, Az. 17 UF 260/09). Das Familiengericht kommt aufgrund des persönlichen Eindrucks des Betroffenen [M] zur Überzeugung, dass der Minderjährige noch nicht die geistige Reife besitzt wie ein Erwachsener kaufmännische Überlegungen und unternehmerisches Denken in sein Handeln einzubeziehen. Er mag wohl über die technischen und fachlichen Fähigkeiten verfügen, er besitzt aber noch nicht die geistige Reife im Rechts- und Erwerbsleben schon wie ein Volljähriger zu agieren und zu bestehen. Er hat in der Anhörung zwar erklärt, dass das Unternehmen natürlich legal ablaufen müsse, bislang sich allerdings seine Eltern um die rechtliche und steuerrechtliche Beratung und Buchführung gekümmert haben. Falls die Genehmigung erteilt werden würde, kann der Betroffene [M] jedoch selbst klagen und verklagt werden und haftet mit seinem gesamten Vermögen persönlich für alle Geschäftsvorgänge und ist allein und in vollem Umfang verantwortlich.

Zum Schutz des Minderjährigen, der bei einer Genehmigung für seine Tätigkeit wie ein Volljähriger mit allen rechtlichen Konsequenzen in Haftung genommen werden könnte, war die Genehmigung daher zu versagen.

Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 40 Abs. 2 FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 36 FamGKG [Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen], die Kostenentscheidung auf § 81 Abs. 1 FamFG.